

Verzinsungsmodell gültig ab 01.01.2026

Der Bundesrat legt den Mindestzinssatz gemäss BVG fest. Damit ist der Zins vorgegeben, den eine Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherten jährlich auf dem BVG-Altersguthaben gutschreiben muss. Die Zinssätze für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens werden jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

Der Stiftungsrat hat, im Sinne einer Absicht, beschlossen, die Altersguthaben der Versicherten und weitere Vorsorgemittel nach einem vordefinierten Mechanismus zu betei-

gen, um damit den Prozess transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Je höher der Deckungsgrad, desto höher fällt auch die Gesamtverzinsung aus. Der Deckungsgrad wird im Wesentlichen durch die Anlageerträge der Stiftung beeinflusst.

Die Gesamtverzinsung in den Stufen 4 und 5 ist direkt abhängig von der Performance der entsprechenden Substrategie «Obligatorium» und «Überobligatorium».

Stufe	Forecast Deckungsgrad per 31.12. (SR-Entscheid Mitte Dez.)	Basis- und Zusatzverzinsung (Obligatorium)	Basis- und Zusatzverzinsung (Überobligatorium)
5	> 114,0 %	Performance der Substrategie Obligatorium per 30.11. abzüglich 1,5 %	Performance der Substrategie Überobligatorium per 30.11. abzüglich 0,75 %
4	> 110,5 %	Performance der Substrategie Obligatorium per 30.11. abzüglich 2,25 %	Performance der Substrategie Überobligatorium per 30.11. abzüglich 1,50 %
3	> 107,0 %	BVG-Mindestzins + 0,25 %	BVG-Mindestzins + 1,00 %
2	> 104,0 %	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins + 0,50 %
1	≥ 100,0 %	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins
0	< 100,0 %	BVG-Mindestzins*	0 % bis BVG-Mindestzins

* kombiniert mit anderen Sanierungsmassnahmen max. 0,5% tieferer Zinssatz als BVG-Mindestzins möglich

Die Gesamtverzinsung der Stufen 4 und 5 entspricht der Performance der Substrategie Obligatorium resp. Überobligatorium abzüglich eines %-Abzugs (u.a. für Pensionierungsverluste, Bildung notwendiger Wertschwankungsreserven/ Rückstellungen und Sicherstellen des finanziellen Gleichgewichts).

Die Höhe der Verzinsung der Stufen 4 und 5 entspricht mindestens derjenigen der Stufe 3.

Eine Zusatzverzinsung wird nur ausgeschüttet, wenn im selben Jahr mindestens eine Anlageperformance in Höhe der BVG-Mindestverzinsung erzielt werden kann.

Beispiel 1 (ab 01.01.2026 Stufe 3)
Erreicht der Deckungsgrad per 31.12. beispielsweise 108 %, so kommt nach dem Stand von 2026 eine Verzinsung von 1,50 % (obligatorisches Altersguthaben) und 2,25 % (überobligatorisches Altersguthaben) zur Anwendung.

Beispiel 2 (ab 01.01.2026 Stufe 5)
Der Deckungsgrad per 31.12. beträgt beispielsweise 114,5 %, die Performance Substrategie «Obligatorium» 4,5 % und die Performance Substrategie «Überobligatorium» 5,2 %. In diesem Fall kommt folgende Verzinsung zur Anwendung:

- obligatorisches Altersguthaben 3,0 % (4,5 % abzüglich 1,5 %)
- überobligatorisches Altersguthaben 4,45 % (5,2 % abzüglich 0,75 %)

Für die Verzinsung der Arbeitgeber-Beitragsreserven und der freien Mittel orientiert sich der Stiftungsrat jeweils am gültigen BVG-Mindestzinssatz. Der Zinssatz für diese Mittel sollte 50 % des BVG-Mindestzinssatzes betragen. Die definitive Höhe legt der Stiftungsrat aber erst jeweils Ende Jahr unter Berücksichtigung des Deckungsgrades und unter der Bedingung fest, dass die Anlageperformance mindestens die BVG-Mindestverzinsung erreicht.

Disclaimer

Der Stiftungsrat behält sich aber ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen,
- das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nicht mehr sichergestellt werden kann,
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben oder
- der technische Zinssatz gesenkt wird.

Der Stiftungsrat weicht zudem vom Verzinsungsmodell ab, soweit

- es die gesetzlichen Rahmenbedingungen (u. a. Artikel 46 BVV 2) verletzen würde oder
- die Vorgaben der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Anwendung des Verzinsungsmodells einschränken (siehe unter anderem jährliche OAK-Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben und Leistungsverbesserungen).

Der Stiftungsrat

Winterthur, 11. Juni 2026